



Bekanntmachung

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Lastrup

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glückspielgesetzes vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 544), hat der Rat der Gemeinde Lastrup für das Gebiet der Gemeinde Lastrup am 30.03.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zwischen Spielhallen im Sinne des Glückspielstaatsvertrages (GlüStV) und des Niedersächsischen Glückspielgesetzes (NGLüSpG) ist im gesamten Gebiet der Gemeinde Lastrup ein Mindestabstand von 500 Metern (Luftlinie) einzuhalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Kramer
Bürgermeister